

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 52 (1948-1949)
Heft: 11

Artikel: Vom alten Geist in den Dörfern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-667901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hinunter, an Tür und Tor rüttelt seine lose Hand; die Fensterladen läßt er knarren. Das Vieh in den Ställen brüllt vor Angst laut auf, und die Menschen in Dorf und Almhütten fahren erschrocken aus ihrer Ruhe auf und fragen, was los sei. Ich fürchte, ich fürchte, am heutigen Föhntage wird auch noch das Feuerhorn blasen. Vorerst aber leuchten Berge und Firnen auf in trügerischer Schöne, und die bewegten Wasser des Sees schimmern süßlich falsch.

Nun stößt der Föhn in seinem Lauf auf eine Gruppe von Wanderern, die berucksackt und be-

stocket, mit Nagelschuhen versehen und die Klampfen in die Seite gehängt, dem Seeufer entlang pirschen. Die Burschen und Mädchen haben den warmen Tag zu einem Ausflug benutzt und ziehen arglos ihres Wegs dahin. Unbändig ist die Lust des Föhns, und er stößt den gewaltigsten Sauchzer aus, dessen er fähig ist. Mit frecher und geiler Hand zaust er der achtzehnjährigen Wandermaid die Locken, greift dem schönen Kind an sein Herz. Hab' acht, gelocktes Kind, hab' acht.

Vom alten Geist in den Dörfern

In einem kleinen Bauerndorf unweit Frauenfeld erhält alljährlich jeder Bürger drei Kubik Scheitholz, ein Klafter geringeres Holz zum Büscheln und 30 Franken als Dorfnutzen. Das Holz empfangen alle, die „einen eigenen Rauch führen“, das Geld nur die Verheirateten. Beim alljährlichen festlichen Bürgertrunk erhält zudem jeder einen Liter Wein und einen Salzsz. Diese Leistungen des Dorfgutes an die Bürger sind eine Art Dividende, nur daß das Kapital von den Nutznießern nie einbezahlt, sondern in dem jahrhundertealten Dorfbesitz an Wäldern und Allmenden besteht. Der Ertrag dieses Dorfbesitzes kommt als Dorfnutzen den Bürgern zu gut.

Das erwähnte Dorf steht aber mit seinem Brauche durchaus nicht vereinzelt da. In der Ortschaft nebenan erhalten die Bürger neben dem Holz noch 10 Aren Land zum bebauen. Eine Gemeinde am Untersee teilt alljährlich jedem Bürger durch das Los ein Stück Wald — den sogenannten „Winterhau“ — zum Abholzen zu. Nur die Ueberständler müssen darin geschont werden. Auch dort erhalten die Bürger noch ein Stück Land zum Anbauen und immer aufs Neujahr das „Tannholzgeld“. Das sind 25 Franken pro Familie, über 62 Jahre alte Personen, auch Alleinstehende, erhalten das Doppelte. In andern Dörfern wiederum bekommen die Bürger den Dorfnutzen nur in Bargeld.

So sind weitherum im Mittelland, in dem ja jedes Dorf einst eine wirtschaftliche Einheit war, diese alten Merkmale dörflichen Zusammenlebens noch mehr oder weniger erhalten. Dieser handgreifliche Anteil am gemeinsamen Dorfbesitz wirkt als stark konservierendes Element in den Gemeinden. Noch heute vermag er die Bürger fester mit ihrem Dorfe zu verkiten. Dieser Dorfnutzen wird eifersüchtig gegen alle Neuerer gehütet. Er vermag uns noch immer einen Schimmer jenes Dorfgeistes zu geben, der einst in verwandten Formen auch den Städten innewohnte und mit dem genossenschaftlichen Geiste der Alpentäler zusammen das Fundament unseres staatlichen Lebens bildete und noch heute bildet.

Wohl kam dann nach der Reformation auch ein neues Staatsbewußtsein. In zeitüblicher Anpassung an das lockende absolutistische Vorbild Frankreichs spannten auch die städtischen und eidgenössischen Obrigkeiten die Herrschaft über ihre Landschaften an. Die Vögte erhielten eine größere Macht in den Dörfern. Aber die Dorfstruktur blieb dennoch erhalten. Schon die Dreifelderwirtschaft erforderte Zusammenarbeit und brachte die gemeinsame Festsetzung von Anbau und Ernte mit sich. Auf den Allmenden wurde immer gemeinsam geweidet. In den Wäldern suchten die Schweineherden oft über die Grenzen der Nachbargemeinden hinaus ihre Eicheln. Der Wald konnte übrigens bis ins

15. Jahrhundert frei genutzt werden. Erst als die Waldreserve zu Ende ging, war eine Regelung des Bau- und Brennholzbezuges unter den Bürgern notwendig.

Schmiede, Müller, Bäcker und Metzger, Trottmänner, Badmeister und Förster waren meist Funktionäre des Dorfes, denen diese Ehehaften — eigentliche Dorf-Monopole — zur Vermeidung der Konkurrenz von der Obrigkeit verliehen wurden. Dafür war der Dorfmüller zum Beispiel aber auch an bestimmte Regeln gebunden. Wenn er Streit mit einem Bauern hatte, so mußte er dessen Frucht dennoch mahlen. Der Bauer hatte sein Korn am Abend dem Müller zwischen Gatter und Lüre zu stellen, und der Müller war gehalten, es dem Bauern bis zum andern Abend gemahlen an demselben Orte wieder bereit zu stellen. Auch die Taverne war ein Ehehaften der Gemeinden. Sehr weise war hier die Bestimmung, daß, wenn ein Bürger mit dem Wirt — oder umgekehrt — Streit hatte, der Bürger selbst für seine Notdurft Wein aus dem Fasse lassen und den Gegenwert in Geld oder durch ein Pfand auf das Faß legen konnte.

Eine Polizei gab es damals noch nicht. Ihre Aufgaben wurden von gewählten Bürgern ausgeübt. So hatten die Ehegaumer über das moralische Verhalten der Haushaltungen gehörig Aufsicht zu führen und die der Sitte oder Ehrbarkeit Zuwiderhandelnden unverzüglich dem Pfarrherrn zu melden. Den Geschworenen — meist vier in einem Dorf — lag ob, darauf zu achten, daß die Landesgesetze, „obrigkeitlichen Gebotte, Verbotte und Erlasse“ gehorsam und geflissentlich eingehalten, Verstöße aber ohne Zögern dem Vogt gemeldet wurden.

In vielen Anliegen schlossen sich die Dörfer eiferfüchtig gegen außen ab. So wurde auch den jungen Leuten die Brautwahl außerhalb der eigenen Grenzen mit allen Mitteln sauer gemacht. Wer ein ortsfremdes Mädchen heiraten

wollte, mußte dieses ins Bürgerrecht einkaufen. Wenn einer gar ein Mädchen anderer Konfession ehelichte, wurde er verstoßen und fand nur unter schweren Bedingungen wieder Aufnahme in seinem Dorf.

Bis in jede Verzweigung des täglichen Lebens zeigte sich dieser Dorfgeist, der in seiner Ueberspizung dann allerdings zum Dörflegeist werden konnte. Aber er war da als eine wesentliche Eigenart unseres Staates. Es ist müßig zu fragen, ob der Mensch wohl von jeher „ein geselliges Tier“ war oder ob ihn zuerst äußere — zum Beispiel wirtschaftliche — Gründe zum Zusammenleben zwangen. Eines ist sicher: beim Schweizer trifft beides zu. Sind doch gerade bei uns seit dem Verfall der dörflichen Lebensinheit zunehmend Vereine und Gesellschaften in die sich zeigende Lücke getreten. Sie gaben in vielfältigster Weise dem geselligen Triebe wieder Heimat und Betätigung.

Gewiß, das Zusammenleben in der Gemeinde hat sich seit der Auflösung der Dreifelderwirtschaft auch in unserem Lande zurückgebildet. Aber dennoch blieb die Autonomie der Gemeinden in weiser Umsicht weitgehend erhalten. Die zentralistischen Bestrebungen fanden auch in unseren Dörfern für ihre Gedankensaart einen sehr undankbaren Boden. Alle an sich auch noch so einleuchtenden Beweggründe, sei es die Erfassung der Steuerflüchtigen oder eine bessere Lastenverteilung, schlugen vielfach nicht durch.

Es soll vielleicht doch einmal ganz eindringlich gefragt werden, ob denn wirklich Sinn und Erfüllung des Zusammenlebens im Staate darin bestehen könne, in einem Gewaltigen, Einheitlichen und Zentralbestimmten ein gezählttes Glied zu sein oder ob nicht Sinn und Größe zum mindesten für uns Schweizer darin beruht, in einem von der Familie über die Gemeinde bis zum eidgenössischen Bunde gestuften Staate frei und verantwortlich zu leben.

ews.

